

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	65 (1920)
Heft:	46
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. November 1920, Nr. 14
Autor:	Hardmeier, E. / Siegrist, U. / Mousson, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Mr. 14.

20. NOVEMBER 1920

INHALT: Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung. — Die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Lehrpersonal der Volksschule im Jahre 1920. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 14. Vorstandssitzung.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 13. November, nachmittags 2^{1/4} Uhr
im neuen Hochschulgebäude, Hörsaal 101, in Zürich 1.

Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung. Siche «Päd. Beobachter» Nr. 6 (1920).
2. Stand der Besoldungsfrage. Referent: Präsident Hardmeier.
3. Lehrerschaft und Beamtenversicherung. Referent: W. Zürcher.
4. Wahlen:
 - a) Eines Delegierten in den S. L.-V.
 - b) Von vier Delegierten in den K. Z. V. F.
5. Allfälliges.

Angesichts der grossen Bedeutung der zur Sprache kommenden Fragen hoffen wir auf ein vollzähliges Erscheinen der Delegierten. Wir bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, für Stellvertretung zu sorgen. Wir verweisen auch auf § 31 der Statuten, wonach jedes Mitglied des Z. K. L.-V. der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beiwohnen kann.

Uster und Zürich, den 4. November 1920.

Für den Vorstand des Z. K. L.-V.,
Der Präsident: E. Hardmeier.
Der Aktuar: U. Siegrist.

Die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Lehrpersonal der Volksschule im Jahre 1920.

Antrag des Regierungsrates vom 23. Oktober 1920.

I. Zur Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920 an das Lehrpersonal der Volksschule und an pensionierte Lehrer wird ein Kredit von 410,000 Fr. bewilligt.

II. Die Ausrichtung der Teuerungszulagen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

A. Aktive Primar- und Sekundarlehrer.

1. Teuerungszulagen erhalten diejenigen Lehrer, deren Gesamtbesoldung auf Grund des Gesetzes vom 2. Februar 1919 (Grundgehalt, § 6, Dienstalterszulagen, § 7, ausserordentliche Staatszulagen, § 8, Gemeindezulagen, § 9) folgende Beträge nicht erreicht, und in dem Umfange, dass der Gesamtbetrag auf die angegebene Höhe gebracht wird:

Dienstjahr	Primarlehrer		Dienstjahr	Sekundarlehrer	
	ledig	verheiratet		ledig	verheiratet
1.	4800	5300	1.	5800	6300
2.	4900	5425	2.	5900	6425
3.	5000	5550	3.	6000	6550
4.	5100	5675	4.	6100	6675
5.	5200	5800	5.	6200	6800
6.	5300	5925	6.	6300	6925
7.	5400	6050	7.	6400	7050
8.	5500	6175	8.	6500	7175
9.	5600	6300	9.	6600	7300
10.	5700	6425	10.	6700	7425
11.	5800	6550	11.	6800	7550
12.	5900	6675	12.	6900	7675
13. II.	6000	6800	13. II.	7000	7800

Verweser erhalten eine um 200 Fr. niedrigere Zulage.

2. Für jedes erwerblose Kind unter 18 Jahren erhält der unterhaltpflichtige Vater eine Zulage von 200 Fr. Solche Kinderzulagen werden ausgerichtet, soweit Gesamtbesoldung (einschliesslich Teuerungszulage nach Ziffer 1) und Kinderzulage zusammen den Betrag von 7800 Fr. für Primar- und von 8800 Fr. für Sekundarlehrer nicht übersteigen.

3. Lehrerehepaare und verheiratete Lehrerinnen haben keinen Anspruch auf Teuerungs- und Kinderzulagen.

4. Massgebend für die Ausrichtung und Berechnung der Teuerungs- und Kinderzulage sind das Dienstalter, die Besoldung und der Familienstand am 1. Mai 1920.

Lehrer, die vor dem 1. Mai 1920 aus dem Schuldienst ausgetreten sind, haben keinen Anspruch auf die Teuerungs- und Kinderzulage.

5. Die Anrechnung von Teuerungs- und Kinderzulagen auf Gemeindezulage ist unzulässig.

B. Pensionierte Lehrer.

1. Die vor dem 29. September 1912 pensionierten Primar- und Sekundarlehrer erhalten eine Teuerungszulage, durch die ihr Ruhegehalt gleichgestellt wird demjenigen, das die unter der Herrschaft des Gesetzes vom 29. September 1912 pensionierten Lehrer nach Massgabe von § 27 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 beziehen.

2. Die Ruhegehalte der vor dem 1. Januar 1918 pensionierten Arbeitslehrerinnen werden analog den in Art. B, Ziffer 1, festgesetzten Bestimmungen durch Teuerungszulagen erhöht. Als Grundlage für die Berechnung der Erhöhung dienen statt der angerrohneten die wirklichen Dienstjahre.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

A. Im Anschluss an die durch Verordnung vom 23. September 1918 erfolgte Neuordnung der Besoldungen der Beamten und Angestellten der Verwaltung und Gerichte werden die Besoldungen der Lehrerschaft der Volksschule durch das am 2. Februar 1919 angenommene Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer neu geordnet.

Die steigende Teuerung führte dazu, dass die Gehaltsansätze für die Beamten und Angestellten des Staates schon im April 1920 rückwirkend auf 1. Januar erhöht werden mussten. Die gleichen Gründe verlangen, dass auch die Lehrerbesoldungen den Zeitverhältnissen angepasst werden. Während die Festsetzung der Besoldungen für die Beamten dem Kantonsrat zusteht, ist die Ordnung der Gehaltsverhältnisse der Volksschul Lehrer der Gesetzgebung vorbehalten. Normalerweise müsste daher den Stimmberchtigten ein neues Besoldungsgesetz vorgelegt werden. Dem stehen verschiedene Gründe entgegen:

1. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer sind in dem gleichen Geseze geordnet, das die Leistungen des Staates an die Ausgaben an die Gemeinden für das Volksschulwesen festsetzt. Grundlage für die Bemessung dieser Staatsbeiträge bildet die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Die Grundsätze zur Beurteilung dieser Leistungsfähigkeit sind aufgebaut auf dem früheren Steuergesetz: Die Zahl der Steuerafaktoren einerseits, der Gemeindesteueraufwand anderseits waren massgebend für die Einteilung der Gemeinden in 16 Beitragsklassen, und zwar war von 3 zu 3 Jahren eine Neuerteilung vorzunehmen.

Die notorische Mangelhaftigkeit der Steuertaxation bewirkte von vornherein, dass die Einteilung der Gemeinden unsicher und in vielen Fällen unrichtig war. Die im Jahre 1918/19 fällige Neueinteilung hatte wieder ein solches mit der Wirklichkeit in Widerspruch stehendes Ergebnis gezeigt. Sie wurde deshalb unterlassen, und es erfolgt die Ausrichtung der Staatsbeiträge auf Grundlage der letzten Einteilung, bis auf Grund der neuen Steuergesetzgebung und der Erfahrungen mit der ersten Steuertaxation ein zuverlässiges, neues Prinzip für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden aufgestellt werden kann. Das muss sobald wie möglich geschehen; das Jahr 1921 oder spätestens 1922 wird also eine Änderung des Gesetzes bringen. Es vorher noch einmal zu revidieren, erscheint daher als unzweckmäßig.

2. Die Schwierigkeiten der Lebenshaltung sind für einen Teil der Lehrer so gross geworden, dass mit der Hilfe nicht mehr lange gewartet werden darf; die Volksabstimmung über ein neues Gesetz könnte aber schwerlich vor Anfang 1921 erfolgen.

Aus diesen beiden Gründen erscheint es geboten, der außerordentlichen Lage durch das aussordentliche Mittel der Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1920 und, sofern es dann noch notwendig werden sollte, für das Jahr 1921 gerecht zu werden. Es ermöglicht dies überdies, im Zeitpunkt der ohnedies notwendig werdenden Gesetzesrevision bei der Festsetzung der Lehrerbesoldungen die weitere Entwicklung der Geldwertverhältnisse sicherer zu beurteilen.

3. Für die vorläufige Regelung durch Teuerungszulagen spricht endlich die Überlegung, dass eine neue gesetzliche Besoldungsregulierung nicht für alle Lehrer dringlich ist.

Es teilen sich Staat und Gemeinden bekanntlich in die Besoldung der Lehrer; der Erhöhung der Lebenskosten suchte das Gesetz vom 2. Februar 1919 gerecht zu werden. Dass die Teuerung nicht bloss anhalten, sondern sich noch vermehren werde, liess sich damals nicht voraussehen. Einen weiteren Ausgleich haben schon die Gemeinden vorgenommen mit der Fixierung der Gemeindezulagen. Nicht alle Gemeinden allerdings haben ihre Zulage erhöht; das war aber bei einem grossen Teil der Fall, und an vielen Orten sind die Zulagen so bemessen worden, dass die Gesamthesoldungen der Lehrer mindestens in gleichem Masse gegenüber früher erhöht worden sind wie die Besoldungen der staatlichen Beamten. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, die gesetzlichen Besoldungen für alle in dem Masse zu erhöhen,

das notwendig ist, um die Bezüge der mit Gemeindezulagen schwach bedachten Lehrer auf eine angemessene Höhe zu bringen. Der Staat muss dabei auch berücksichtigen, dass eine allgemeine Erhöhung der Lehrerbesoldungen zum Beispiel die Lehrer der Stadt Zürich so stellen würde, dass damit die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Mittel- und Hochschulprofessoren in einer für den Fiskus unerträglichen Weise präjudiziert wäre.

Der richtige Weg, um zu helfen, wo Hilfe wirklich nötig ist, besteht darin, da, wo die Gesamtbzüge der Lehrer nicht ausreichen, ergänzende Teuerungszulagen zu gewähren.

Um sichere Anhaltspunkte darüber zu erhalten, wie sich durch die seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Februar 1919 erfolgte Bestimmung der Gemeindezulagen die Besoldungsverhältnisse der Primar- und Sekundarlehrer tatsächlich gestaltet haben, veranlasste die Erziehungsdirektion eine umfassende Erhebung; diese gibt vielleicht nicht in allen Einzelheiten absolut zuverlässige Zahlen, im wesentlichen aber schafft sie doch eine richtige Grundlage zur Beurteilung der Verhältnisse.

Die Statistik erfasste zirka 1400 Primar- und 400 Sekundarlehrer.

Nach gesetzlicher Vorschrift beziehen die Primarlehrer eine Besoldung von 3800 bis 5000 Fr., die Sekundarlehrer eine solche von 4800 bis 6000 Fr. An Lehrer in steuerschwachen oder mit Steuern stark belasteten Gemeinden gewährt der Staat dazu aussordentliche Zulagen im Betrage von 200 bis 500 Fr., ausserdem in besonderen Fällen Zulagen von 300 Fr. an Lehrer an ungeteilten Schulen und Spezialschulen für Schwachbegabte. Daneben sind die Gemeinden verpflichtet, Zulagen zu gewähren, die mindestens dem im Jahre 1918 festgestellten Schatzungswert der Lehrerwohnung zu entsprechen haben.

Aus diesen Faktoren setzt sich die Besoldung des Lehrers zusammen. Gegenüber der im Gesetze festgelegten Besoldung der Primarlehrer von 3800 bis 5000 Fr., der Sekundarlehrer von 4800 bis 6000 Fr., bewegen sich tatsächlich die Besoldungen der Primarlehrer zwischen 4100 und 8900 Fr., diejenigen der Sekundarlehrer zwischen 5400 und 9900 Fr.

Es ergibt sich aus der Statistik im weitern, dass die Gemeindezulage für Sekundarlehrer durchschnittlich um 300 Fr. höher steht als diejenige der Primarlehrer; das erklärt sich zum Teil daraus, dass die Sekundarschulkreise sich wegen der geringeren finanziellen Konsequenzen eher dazu entschliessen, eine höhere Zulage zu verabsolven, als die weniger leistungsfähigen Primarschulgemeinden mit ihrer grösseren Zahl von Lehrern; zum andern Teil ist daraus der Schluss zu ziehen, dass die gesetzliche Besoldungsdifferenz von 1000 Fr. im Volksbewusstsein als zu gering betrachtet wird und einer Korrektur durch die Gemeinde bedarf.

Durchgeht man die Statistik etwas genauer, so ergibt sich die grösste Mannigfaltigkeit in der Festsetzung der Gemeindezulagen: Während an einzelnen Orten die Zulagen durch eine Verordnung oder durch Beschlüsse in ein festes System gebracht sind, das die Höhe der Zulagen nach Dienstjahren abstuft, erfolgt die Festsetzung an andern Orten von Fall zu Fall, wobei wiederum die Zahl der Dienstjahre wesentlich ins Gewicht fällt, daneben aber unverkennbar der Grad, in dem sich der Lehrer das Vertrauen der Gemeinde zu erwerben wusste, mitbestimmend wirkt. Nach unten ist die Höhe der Zulagen begrenzt durch den im Jahr 1918 vom Erziehungsrat festgesetzten Minimalwert der Gemeindezulagen (an Stelle der Lehrerwohnung), wobei das Minimum 200 Fr., das Maximum 1600 Fr. betrug.

Während es Gemeinden gibt, die mit ihren Zulagen bei diesem Minimum stehen bleiben, gehen andere, namentlich

bei dienstälteren Lehrern, wesentlich darüber hinaus. Dabei ergibt sich, dass für die grössere oder geringere Freigebigkeit keineswegs etwa die Leistungsfähigkeit der Gemeinde massgebend ist, wie sie aus der Einteilung in Beitragsklassen sich ergeben sollte. Es musste daher der erste Gedanke, die Teuerungszulagen nach den Beitragsklassen der Gemeinden abzustufen, aufgegeben, und eine andere Grundlage gesucht werden.

Eine bessere Lösung ergibt sich wenn man davon ausgeht, dass dem Lehrer ein bestimmtes Mindestgehalt zu kommen soll, auf das seine tatsächlichen Bezüge durch Teuerungszulagen gebracht werden können, wobei der ungleichen Belastung der ledigen und der verheirateten Lehrer Rechnung zu tragen ist durch Unterschiede in der Ansetzung der gewährleisteten Mindestbesoldungen und dadurch, dass eine weitere Ausgleichung zugunsten der grösseren Familien durch Ausrichtung von Kinderzulagen eintritt.

Die Erhebung über die derzeitigen Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft haben ergeben, dass das Mittel der Mindestbesoldungen der Primarlehrer nahe bei 5400 Fr. steht.

Die Erziehungsdirektion hat diese Zahl zum Ausgangspunkt für ihre Vorschläge genommen und als Mindestgehalt für einen verheirateten Primarlehrer den Betrag von 5300 Fr. angesetzt, der dem Mindestgehalt der Beamten der 5. Besoldungsklasse entspricht. Mit steigenden Dienstjahren tritt eine Steigerung um 125 Fr. ein, bis mit vollendetem 12. Dienstjahr das Maximum von 6800 Fr. erreicht ist.

Für die ledigen Primarlehrer ist ein um 500 Fr. niedrigeres Minimum vorgesehen, mit Steigerung um 100 Fr. bis zum vollendeten 12. Dienstjahr (4800–6000 Fr.).

Der Aufbau der Skala für die Sekundarlehrer hätte beim Ausgang von dem effektiven Mittel der Mindestbesoldung zu einem garantierten Grundeinhalt von 6700 Fr. geführt. Da aber das Gesetz von 1919 zwischen den Besoldungen der Sekundar- und Primarlehrer nur einen Unterschied von 1000 Fr. macht und da vom Erziehungsrat gewünscht wurde, dass dieser Unterschied festgehalten werde, sind die Ansätze für die Sekundarlehrer einfach um 1000 Fr. höher gehalten als diejenigen der Primarlehrer. Es ist das vielleicht auch deshalb gerechtfertigt, weil absolut genommen, die Gehälter der Sekundarlehrer gegenüber den Teuerungsverhältnissen günstiger gestellt sind als diejenigen der Primarlehrer.

Für die Verweser beträgt die Teuerungszulage 200 Fr. weniger als die in Art. A, Ziffer 1, festgelegten Ansätze. Dadurch soll verhütet werden, dass Verweser mit der auszurichtenden Teuerungszulage die gleiche Gesamtbewilligung erhalten, wie die gewählten Lehrer. Würde diese Reduktion nicht vorgenommen, so würde die durch die Ausrichtung von die Minimalansätze übersteigenden Gemeindezulagen und von ausserordentlichen staatlichen Besoldungszulagen beabsichtigte Besserstellung der gewählten Lehrer vollständig illusorisch gemacht.

Während die Ausrichtung von Teuerungszulagen im Sinne von Ziffer 1 des Beschlussantrages nur den Lehrern in Gemeinden mit kurz bemessenen Gemeindezulagen zuteilt wird, gilt der Vorschlag, Kinderzulagen zu gewähren, über diesen Kreis hinaus, indem Zulagen von 200 Fr. für jedes Kind bis zu 18 Jahren den unterstützungspflichtigen Lehrern ausbezahlt werden sollen, mit der Einschränkung allerdings, dass die Gesamtbewilligung und die Kinderzulage zusammen gerechnet höchstens den Betrag von 7800 Fr. für Primar- und 8800 Fr. für Sekundarlehrer ausmachen sollen.

Die vorberatenden Behörden haben gefunden, dass es gerechtfertigt sei, von der Ausrichtung der Teuerungszulagen Lehrerehepaare und verheiratete Lehrerinnen auszunehmen, die ersten, weil der Begriff der Teuerungszulage die Ge-

wahrung von ausserordentlichen Zuschüssen da ausschliesst, wo die Haushaltung eines Lehrers nicht bloss auf die Besoldung des Vaters angewiesen ist, sondern auf einem doppelten Lehrereinkommen beruht; die letztern, weil es dem allgemeinen Empfinden entspricht, dass die Last der Haushaltung nicht bloss durch das Einkommen der Frau getragen werden soll.

Um fast überwindliche Komplikationen zu vermeiden, muss die Berechnung für alle Lehrer übereinstimmend nach einem bestimmten Fälligkeitstag erfolgen. Als solcher ist der 1. Mai 1920 vorgeschlagen.

B. Das Gesetz vom 2. Februar 1919 hat nebst einer Neuordnung der Pensionierung der künftig in den Ruhestand eintretenden Lehrer eine Aufbesserung der Ruhegehalte der bereits pensionierten Lehrer gebracht. Es wurde darüber bestimmt, dass die Ansätze um 40–80% erhöht werden sollen. Die Ausführung erfolgte durch Beschluss des Regierungsrates vom 28. März 1919. Wenn dabei auch die Ruhegehalte der vor 1912 pensionierten Lehrer durchwegs um 80% erhöht worden sind, so bleiben diese gegenüber den unter der Herrschaft des Gesetzes vor 1912 in den Ruhestand getretenen Lehrer doch benachteiligt, weil eben in jener früheren Zeit die Pension auf einem viel niedrigeren Fusse berechnet worden war. Tatsächlich bestehen zwischen den Ruhegehaltern der Lehrer, die vor 1912 und denjenigen, die nun gemäß Gesetz von 1919 pensioniert werden, je nach der Zahl der Dienstjahre Unterschiede von 790 bis 1480 Fr. bei Primar- und von 750 bis 1920 Fr. bei Sekundarlehrern, und in absoluten Zahlen sind diese Ruhegehalte mit 900–2520 Fr. (durchschnittlich 1850 Fr.) bei Primar- und mit 900–3240 Fr. (durchschnittlich 2340 Fr.) bei Sekundarlehrern wirklich so klein gegenüber den Aufwendungen für den Lebensunterhalt, dass die Gewährung von Teuerungszulagen am Platze ist. Nach dem vorliegenden Antrag sollen sie so bemessen werden, dass die vor 1912 pensionierten Lehrer den zwischen 1912–1919 in den Ruhestand übergetretenen gleichgestellt werden.

Auch für einen Teil der pensionierten Arbeitslehrerinnen haben sich bei der bisherigen Berechnung Ruhegehalte ergeben, die einer Aufbesserung durch Teuerungszulagen bedürfen. Es sind den vor 1918 pensionierten Arbeitslehrerinnen nämlich nicht alle wirklichen Dienstjahre angerechnet worden, sondern die vor 1900 zurückgelegten nur zur Hälfte. Die Verhältnisse fordern, dass die volle Anrechnung auf dem Wege der Ausrichtung von Teuerungszulagen Platz greift, wie für die Arbeitslehrerinnen, die seit 1918 in den Ruhestand getreten sind.

C. Es lässt sich nicht bestreiten, dass der Vorschlag für die spätere gesetzliche Regelung unbequem ist; denn es kann nicht entgehen, dass das bisherige, durch Jahrzehnte festgehaltene System der Verteilung der Besoldungslasten zwischen Staat und Gemeinden eine starke Verschiebung erfährt, wenn nun der Staat den wegen unzureichender Gemeindeleistungen erforderlichen Ausgleich auf sich nimmt. Wenn man beabsichtigt, in einem künftigen Besoldungsgesetz am bisherigen System festzuhalten, würde sich die Notwendigkeit ergeben, die jetzt vom Staat übernommenen Leistungen wenigstens zum Teil wieder auf die Gemeinden abzuwälzen, was um so schwieriger wäre, als es sich in der Hauptsache um Gemeinden mit geringerer Leistungsfähigkeit handelt. Indessen werden gerade die jetzt zutage getretenen Erscheinungen dazu führen, in der künftigen Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass das Lehrpersonal einheitlicher gestellt wird; das ist erreichbar, wenn der Staat die Gesamtbewilligung festsetzt und übernimmt, dagegen von den Gemeinden nach ihrer Leistungsfähigkeit Rückerstattungen erhält oder den notwendigen Ausgleich durch Kür-

zung anderweitiger staatlicher Leistungen an die Schulausgaben der Gemeinden sucht.

D. Eine Ergänzung soll der Beschluss des Kantonsrates finden durch die vom Regierungsrat zu verfügende Ausdehnung der Ausrichtung von ausserordentlichen Gehaltszulagen im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 2. Februar 1919. Nach seinem Beschluss vom 20. Dezember 1919 erklärte der Regierungsrat die Lehrer an Gemeinden der Beitragsklassen I bis IV für be zugsberechtigt. Es liegen indessen von einer grösseren Zahl von Gemeinden höherer Beitragsklassen Gesuche um Erweiterung dieser Bezugsberechtigung vor. Für den Fall der Annahme des Beschlusses auf Ausrichtung von Teuerungszulagen beabsichtigt der Regierungsrat, die ausserordentlichen Zulagen auch den Lehrern der Gemeindea der V. und VI. Beitragsklasse zukommen zu lassen, und zwar nicht bloß da, wo ausdrücklich Gesuche vorliegen. Dazu führt die Überlegung, dass sich in diesen Beitragsklassen gerade eine grössere Anzahl von Gemeinden mit stark industrieller Bevölkerung findet, die nicht in der Lage sind, ihren Lehrern Zulagen zu bewilligen, die den in Schulgemeinden (z. B. städtische Vorortsgemeinden) besonders teuren Verhältnissen (Wohnungsmiete!) entsprechen. Immerhin bleibt die Rücksicht vorbehalten, ob die Zulage in den Fällen gestrichen werden soll, wo es sich um gut situierte Gemeinden handelt, deren Einreihung in die V. oder VI. Beitragsklasse durchaus vorhergehenden Charakter hat.

Über die finanzielle Folge der Vorlage ist folgendes zu bemerken:

Die Erziehungsdirektion berechnet die Ausrichtung von Teuerungszulagen gemäss Art. A, Ziffer 1, des Beschlussesentwurfes auf ca. Fr. 185.000.—
Kinderzulagen nach Art. A, Ziffer 2, des Beschlussesentwurfes auf 185.000.—
Erhöhung der Pensionen nach Art. B, Ziffer 1 und 2, auf " 40.000.—
Fr. 410.000.—

Dazu kommt ein Betrag von zirka 75.000 Fr., wenn der Regierungsrat im Anschluss an den Beschluss des Kantonsrates die Lehrer in den Gemeinden der Beitragsklassen 5 und 6 der ausserordentlichen Staatszulagen teilhaftig werden lässt.

Unter allen Umständen bleibt die Ausgabe für das laufende Jahr unter dem Betrage, für den der Kantonsrat einen einmäglichen Kredit in seiner Kompetenz erteilen kann.

Trifft auch diese Ausgabe in einem Zeitpunkt, da die Finanzlage des Kantons auf höchste gespannt ist, so erfordert die Billigkeit, dass der Staat, nachdem er herztierten Ansprüchen seiner übrigen Angestellten entsprochen hat, in dem vorgeschlagenen Masse dazu beiträgt, auch die Lage der Volksschullehrer zu verbessern.

Zürich, den 23. Oktober 1920.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. H. Mousson.

Der Staatsschreiber:

I. V.
Dr. Geisinger.



Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

14. Vorstandssitzung.

Samstag, den 30. Oktober 1920, nachmittags 5½ Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Die Traktandenliste weist 29 Geschäfte auf, zu denen im Verlaufe der Verhandlungen noch zwei weitere hinzukommen.

2. Der Vorstand erledigt und nimmt Kenntnis von verschiedenen Zuschriften.

3. Die Besoldungsstatistik gab nach vier Seiten hin Auskunft. Immer mehr bedienen sich auch die Pflegen unserer Institution.

4. Der Inhalt für die nächste Nummer des «Päd. Beobachters» wird festgesetzt.

5. Der Vorstand der Sektion Winterthur hat sich wie folgt konstituiert:

1. Präsident: G. Steinemann, Sekundarlehrer, Seen.
2. Quästor: Fr. A. Weidmann, Lehrerin, Winterthur.
3. Aktuar: Max Ilterter, Lehrer, Winterthur.
4. Hch. Meier, Sekundarlehrer, Winterthur.
5. Rob. Wirz, Sekundarlehrer, Winterthur.
6. J. J. Amstein, Sekundarlehrer, Winterthur.
7. G. Grenter, Lehrer, Winterthur.
8. Alh. Sulzer, Lehrer, Winterthur.
9. Hch. Brunner, Lehrer, Winterthur.

Delegierte sind Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7; Pressc-Vertreter Nr. 8, 9.

6. Der Vorstand beschliesst, auf den 13. November 1920 eine ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Zürich einzuberufen, und setzt die Traktandenliste fest.

7. In längerer Auseinandersetzung berät sich der Vorstand mit Herrn Prof. Richtmann, Zürich, über verschiedene Punkte, die Erstellung des techn. Gutachtens, Lehrerschaft und Beamtenversicherung betreffend.

8. Der Vorsitzende teilt mit, dass die notarialische Fertigung der Gedenktafel J. C. Stehers in Uster durch das Grundbuchamt endgültig erledigt sei.

Von Seiten eines Kollegen ging dem Präsidium die Mitteilung zu, dass es den Zöglingen des Seminars Küsnacht, die jeden Abend nach Hause fahren, jedoch nicht Gelegenheit haben, dies auch über die Mittagszeit zu tun, an Gelegenheit fehle, ein kräftiges, nicht allzu teures Mittagmahl einzunehmen.

Der Vorsitzende brachte die Angelegenheit wunschgemäß im Erziehungsrat zur Sprache, welcher diesbezüglich mit der Direktion des Seminars Fühlung nahm, damit diese um die Hebung des Obelstandes besorgt sei.

10. Der Vorstand beschliesst die Drucklegung einer Anzahl Jahresberichte 1919.

Schluss der Sitzung 9^h.

Schl.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme.

1. Telephonenumber des Präsidenten des Z. K. L.-V.
«Uster 238.»

2. Einzahlungen an das Quästorat des Z. K. L.-V. in Veltheim können kostenlos auf das Postscheck-Konto VIII b 309 gemacht werden.

3. Gesuche um Stellenvermittlung sind an Lehrer W. Zürrer in Wädenswil zu richten.

4. Gesuche um Material aus der Besoldungsstatistik sind an Fräulein M. Schmid, Lehrerin in Höngg, zu wenden.